

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 11. Dezember

1992

Inhalt

	Seite		Seite
Tagung der Landessynode 1993	297	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kinder- gottesdienste im Jahre 1993	302
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“	297	Meldungen über Kirchenaustritte und Wiedereintritte	302
Weihnachtsbotschaft 1992 des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates der Kirchen	298	Verfahrensweisen bei Absagen von Pfarrkonventen und den übrigen Kollegs im Haus Hermann-von-Wied in Rengsdorf	303
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeits- losigkeit	298	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	303
Gemeindegliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg Vom 17. September 1992	299	Personal- und sonstige Nachrichten	303
Satzung für den Kindergarten-Fachausschuß der Evan- gelischen Kirchengemeinde Rechtenbach	301		

Tagung der Landessynode 1993

Nr. 37818 Az. 11-3-1-3/93 Düsseldorf, 6. November 1992

In der Zeit vom 7. bis 13. Januar 1993 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 41. Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 3. Januar 1993 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“

Nr. 39254 Az. 14-6-4 Düsseldorf, 17. November 1992

Zum 1. Advent (29. November 1992) und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent (20. Dezember 1992).

Zur 34. Aktion BROT FÜR DIE WELT erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Peter Beier, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

die 34. Aktion BROT FÜR DIE WELT lenkt noch einmal unseren Blick auf Lateinamerika. Das Leitwort heißt erneut: „Den Armen Gerechtigkeit – 500 Jahre Eroberung und Widerstand Lateinamerikas (1492 bis 1992)“. An diesem Kontinent wird uns beispielhaft deutlich, wie stark die Gegensätze zwischen Reichen und Armen sind.

Jesus Christus hat die Reichen – und das sind nach wie vor auch wir – zum Teilen aufgefordert. Die meisten von uns haben genug, um von ihrem Überfluß abzugeben. Die Ärmsten der Armen sind auf unsere Hilfe angewiesen. Nur so können sie überleben.

Aber es ist zu wenig, den Menschen in der sogenannten Dritten Welt eine barmherzige Gabe zu überlassen. Vielmehr müssen wir mit aller Kraft dafür eintreten, daß ihnen auch Gerechtigkeit zuteil wird. Es ist Gottes Barmherzigkeit, die die Armen zu ihrem Recht kommen läßt. Wenn Barmherzigkeit, Recht und Gerechtigkeit zusammentreffen, erzielt die Hilfe eine große Wirkung.

Ich bitte Sie, liebe Gemeindeglieder, die segensreiche Arbeit von BROT FÜR DIE WELT durch eine großzügige Spende, aber auch durch Ihr Gebet und Ihre Fürbitte zu unterstützen.

Ich grüße Sie herzlich

Peter Beier

Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

Weihnachtsbotschaft 1992 des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates der Kirchen

Nr. 38111 Az. 12-10-2-2 Düsseldorf, 16. November 1992

Nachstehend veröffentlichen wir die diesjährige Weihnachtsbotschaft des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates der Kirchen. Wir bitten, die Botschaft zu Weihnachten in den Gottesdiensten zu verlesen oder auf andere Weise bekannt zu machen.

Das Landeskirchenamt

Weihnachtsbotschaft 1992

Emilio Castro

Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Brüder und Schwestern in Christus!

Wiederum versammeln wir uns, um die Geburt Jesu zu feiern. Es ist das Fest der Familie, der Liebe, der Hoffnung. Unsere Festfreude wird allerdings dadurch verdorben, daß in der Weihnachtsgeschichte auch Herodes, die Soldaten und der Kindermord erwähnt werden. Deshalb können wir nicht anders, als die heutige Weihnacht im gleichen Klima der Gewalt, des Todes, der Tragödie der ersten Weihnacht zu erleben. Wie können wir uns bei unserem Fest freuen, wenn so viele Menschen angesichts des Triumphes der Gewalt und des Todes vor Verzweiflung und Ohnmacht weinen?

Wir können die schrecklichen Ereignisse in Somalia und Sarajewo nicht aus unserer Erinnerung verbannen. Wir wollen das Leid der Kinder in Armenien oder das Elend der Kinder in Haiti nicht vergessen. Selbst in den als entwickelt geltenden Ländern nimmt die Säuglingssterblichkeit prozentual in alarmierender Weise zu. Wir leben in einer Welt, in der die Schergen des Herodes weiterhin Tod und Verzweiflung säen. Die Menschheit braucht wahre Umkehr, muß aufgerüttelt werden, damit sie vor dem Bösen nicht resigniert und wir das Leben neu bejahen können.

Wenn wir erneut Weihnachten feiern, einmal mehr in den Evangelien die Weihnachtserzählung lesen, kann dies der Beginn dieser Umkehr sein. Dort heißt es, daß „uns ein Kind geboren ist“, das liebevoll von Familie und Nachbarn umgeben wird, das Fremde mit ihren Angehörigen besuchen und anbeten, und vor dem die himmlischen Heerscharen in die Freude des Volkes einstimmen und über das Kind und seine Familie wachen. Ägypten öffnet der einfachen und armen Familie seine Grenzen und bietet ihr sicheren Schutz. In der ganzen Erzählung ist die Rede von der Freude über eine Geburt, doch auch von der Angst vor der drohenden Gefahr, von der Notwendigkeit, anderswo Zuflucht zu suchen. Die Mütter in Bethlehem wie jene in Rama wollen nicht und können nicht getröstet werden. Niemand darf angesichts so großer Verzweiflung fromme Worte sprechen. Im Angesicht des Schmerzes sollen wir ehrfurchtsvoll schweigen.

Vor einigen Wochen fiel mir die Aufgabe zu, die Begräbniszeremonie für die Opfer des Massakers in der Ciskei in Südafrika zu leiten. Mehr als 200 Personen waren durch die mörderischen Kugeln der Unterdrückungsmacht verletzt worden, 30 Menschen hatten den Tod gefunden. Unter der tropischen Sonne waren 50 000 Personen versammelt, um Angehörigen und Freunden die letzte Ehre zu erweisen. Die um die Särge versammelten Familien befanden sich in einem Zwiespalt: auf der einen Seite fühlten sie sich mitgerissen mit der Menge, für die sich im Schicksal des Landes ein Wandel abzuzeichnen beginnt, und auf der anderen Seite litten sie unter dem unwie-

derbringlichen Verlust geliebter Menschen: Väter, Mütter, Kinder und Geschwister, die im Kampf um Menschenwürde gefallen waren. Wie sollten sie Trost finden, wo die Kraft schöpfen, um weiter zu glauben und zu bekennen, daß das Leben, die Liebe, der Glaube stärker sind als Tod, Resignation und Zynismus?

Das Kind aus Bethlehem wuchs heran, um Gottes Liebeswillen für alle seine Kinder in der ganzen Fülle zu offenbaren. Am Kreuz breitet Jesus die Arme der Solidarität mit allen Leidenden aus, und am Morgen der Auferstehung bekräftigt er, daß in Gott ewiges Leben ist. Die Kinder in Bethlehem und die jungen Menschen in der Ciskei, zusammen mit dem Gekreuzigten in Jerusalem, leben für immer im Geheimnis Gottes und ermutigen uns als „Wolke von Zeugen“ zur Bejahung der Liebe, der Solidarität und der Hoffnung, die im Kind aus Bethlehem offenbar wurden.

In der Liebe und in der Solidarität liegt die Kraft, um der Entfaltung des Bösen Einhalt zu gebieten. Es gibt einen Heilswillen Gottes, unter den wir uns stellen sollen, um den Triumph der Liebe zu bekräftigen, der nicht Einhalt zu gebieten ist. Im Kind aus Bethlehem ist uns der Schlüssel gegeben, der es uns ermöglicht, uns gestern und heute mit der tragischen Wirklichkeit auseinanderzusetzen. Gott ist es, der uns tröstet und trägt. Wenn wir Weihnachten mitten in einer grausamen Welt feiern, soll dies nicht selbstbezogen und fern von dieser Welt geschehen, sondern als Zeichen der Hoffnung, als Einladung zur Liebe und als praktizierte Solidarität. Es gibt keinen Trost in Rama, Bethlehem und an so vielen Orten der Tragödie in der heutigen Welt. Doch wenn wir das Kreuz und die Auferstehung betrachten, finden wir vielleicht die Kraft Gottes, die all unseren Verstand übersteigt und unser Weinen in Widerstand und unsere Angst in Hoffnung verwandelt.

Als Familie von Kirchen, die den Ökumenischen Rat der Kirchen bilden, feiern wir Weihnachten, um in der Anbetung des Kindes aus Bethlehem unsere Einheit zum Ausdruck zu bringen und darin die Quelle unserer Solidarität, unseres Dienstes und unserer Hoffnung zu finden.

Gott möge Ihnen reichen Segen zuteil werden lassen!

Emilio Castro
Generalsekretär

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Nr. 35820 II Az. 12-7-9-1-1 Düsseldorf, 10. November 1992

Gemäß Teil A Nr. 2.4. der Richtlinien wurden für das Jahr 1993 folgende Antragstermine als **Ausschlußfristen** festgelegt:

1. Termin: Freitag, 26. Februar 1993,
2. Termin: Freitag, 1. Oktober 1993.

Wir bitten, entsprechende Anträge **zweifach** schriftlich unter Verwendung des Vordruckes mit den erforderlichen Unterlagen (Anlagen: **dreifach**) über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes bis spätestens zum Antragstermin an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendenturen, dem Landeskirchenamt und beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Gemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg

Vom 17. September 1992

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung erläßt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg folgende Satzung:

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg bekennt sich zu Jesus Christus, dem menschengewordenen Worte Gottes auf Erden, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes aufgefahrenden Herrn.

Sie verpflichtet sich, in seinem Sinne für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzutreten im Gebet, im Glauben und Handeln, und die Gemeinde im Sinne Jesus aufzubauen und sich mit allen Gaben und Kräften dort einzusetzen, wo Gottes umfassender Frieden an Menschen und Natur bedroht wird.

In seinen Dienst ist das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg mit all seinen Planungen, Entscheidungen und Handlungen gestellt.

Wir bitten um seinen Geist für unsere Gemeinde, für unser Hoffen, Denken und Tun.

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit sowie für die Grundsätze in dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Das Presbyterium beschließt über den Stellenplan, die Einstellung, Anstellung und Beförderung, Eingruppierung, Übertragung höher- oder niederwertiger Tätigkeiten, disziplinarrechtliche Angelegenheiten, Entlassung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Haushaltsplan, außer- und überplanmäßige Ausgaben und die Verwendung der Rücklagen. Weiterhin beschließt das Presbyterium über alle sonstigen Vermögensangelegenheiten, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.
- (4) Das Presbyterium beschließt die Dienstanweisungen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Gemeindegmissionarinnen und Gemeindegmissionare.
- (5) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
- (6) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern.

§ 2

Wahl der Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister

- (1) Das Presbyterium wählt aus dem Kreise seiner gewählten Mitglieder
 1. die Kirchmeisterin bzw. den Kirchmeister für Theologie, Gottesdienst und Öffentlichkeitsarbeit,
 2. die Baukirchmeisterinnen bzw. die Baukirchmeister,

3. die Diakoniekirchmeisterin bzw. den Diakoniekirchmeister,
 4. die Jugendkirchmeisterin bzw. den Jugendkirchmeister,
 5. die Finanzkirchmeisterin bzw. den Finanzkirchmeister.
- Presbyteriumsmitglieder nach Artikel 86 Absatz 1 der Kirchenordnung sind nicht wählbar.

(2) Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister im Sinne von Artikel 115 Absatz 3 und 4 der Kirchenordnung ist die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister. Als stellvertretende Kirchmeisterin bzw. stellvertretenden Kirchmeister im Sinne von Art. 115 Absatz 3 und 4 werden die Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister in der Reihenfolge des Absatzes 1 bestimmt.

§ 3

Bildung von Fachausschüssen

- (1) Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:
 1. Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Öffentlichkeitsarbeit,
 2. Bauausschuß I für die Tersteegenbezirke (Pfarrbezirke I und III),
 3. Bauausschuß II für die Johannesbezirke (Pfarrbezirke IV und V),
 4. Diakonieausschuß,
 5. Jugendausschuß,
 6. Finanz- und Verwaltungsausschuß.
- (2) Das Presbyterium kann darüber hinaus Projektausschüsse bilden.

§ 4

Zusammensetzung und Amtsdauer der Fachausschüsse

- (1) In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium für jeweils eine Wahlperiode:
 1. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer und Gemeindegmissionarinnen bzw. Gemeindegmissionare,
 2. Presbyterinnen bzw. Presbyter,
 3. in das Presbyterium gewählte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 4. weitere sachkundige Gemeindeglieder,
 5. in dem jeweiligen Aufgabenbereich tätige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde.
- (2) Die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 – 3 muß größer sein als die Zahl der übrigen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuß endet unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 113 der Kirchenordnung
 1. für Mitglieder des Presbyteriums mit deren Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 2. für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits-, oder Ausbildungsverhältnisses,
 3. für sonstige sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindegzugehörigkeit.
- (4) Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.
- (5) Im übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse die Artikel 83 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 der Kirchenordnung entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung gewählten Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister sind Vorsitzende der jeweiligen Fachausschüsse.

(2) Der stellvertretende Vorsitz wird vom Presbyterium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses aus dem Kreis seiner presbyterialen Mitglieder gewählt.

(3) Für Projektausschüsse bestimmt das Presbyterium die Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein. Den nach Artikel 86 Absatz 1 der Kirchenordnung gewählten Presbyteriumsmitgliedern kann der Vorsitz nicht übertragen werden.

§ 6

Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Öffentlichkeitsarbeit sorgt dafür, daß der Auftrag der Kirche im Gottesdienst und in der Öffentlichkeit zur Geltung kommt. Er fördert die volksmissionarische und ökumenische Arbeit. Zu seinem Aufgabenbereich gehört auch die Pflege der Kirchenmusik. Er übt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter seines Aufgabenbereiches aus.

(2) Der Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Öffentlichkeitsarbeit entscheidet über

1. die Erstellung und Vorbereitung der Gemeindenachrichten,
2. die Planung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen,
3. die Planung und Durchführung von Konfirmanden- und Chorfreizeiten,
4. über die Verwendung der im Haushaltsplan für die vorstehend genannten Aufgaben bereitgestellten Mittel.

§ 7

Bauausschüsse

(1) Der Bauausschuß I betreut die Bauangelegenheiten der Tersteegenbezirke (Pfarrbezirke I und III), der Bauausschuß II die der Johannesbezirke (Pfarrbezirke IV und V), soweit durch das Presbyterium im Einzelfall nichts anderes festgelegt wird.

(2) Die Bauausschüsse beraten über die Unterhaltung aller Grundstücke und Gebäude der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(3) Die Bauausschüsse entscheiden über

1. die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, soweit im Haushaltsplan Mittel bereitstehen,
2. die Abnahme von Bauten gemäß § 57 Absatz 1 der Verwaltungsordnung,
3. die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen sowie die Vergabe von Wartungsverträgen, sofern Haushaltsmittel bereitstehen,
4. über die Verwendung der im Haushaltsplan für die vorstehend genannten Aufgaben bereitgestellten Mittel.

§ 8

Diakonieausschuß

(1) Der Diakonieausschuß berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde einschließlich der Angelegenheiten der Kindergärten und der Diakoniestation und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde. Er übt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter seines Aufgabenbereiches aus.

(2) Der Diakonieausschuß entscheidet über

1. die Einstellung von nebenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Praktikantinnen bzw. Praktikanten,

2. die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Diakonie,
3. über die Verteilung von Mitteln der Diakonie an die Pfarrrinnen bzw. Pfarrer,
4. die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie im Einzelfall,
5. die Planung und Durchführung von Alten-, Familien-, Behinderten-, und Kindergartenfreizeiten,
6. die Verwendung der Haushaltsmittel, die das Presbyterium mit dem Aufstellungsbeschluß zum Haushaltsplan dem Diakonieausschuß zur Bewirtschaftung zuweist.

§ 9

Jugendausschuß

(1) Abweichend von der Altersvoraussetzung nach Artikel 84 Absatz 1 der Kirchenordnung genügt für nicht presbyteriale Mitglieder des Jugendausschusses die Konfirmation. Beschlüsse die die Kirchengemeinde rechtlich verpflichten oder die Verfügung von Mitteln betreffen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden voll geschäftsfähigen Mitglieder.

(2) Der Jugendausschuß berät über alle Fragen der Jugendarbeit der Kirchengemeinde und übt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dieses Aufgabenbereiches aus.

(3) Der Jugendausschuß entscheidet über

1. die Einstellung von nebenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Praktikantinnen bzw. Praktikanten,
2. die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Jugendarbeit,
3. die Planung und Durchführung von Jugendfreizeiten,
4. die Verwendung der Haushaltsmittel, die das Presbyterium mit dem Aufstellungsbeschluß zum Haushaltsplan dem Jugendausschuß zur Bewirtschaftung zuweist.

§ 10

Finanz- und Verwaltungsausschuß

(1) Dem Finanz- und Verwaltungsausschuß gehören unbeschadet der Regelung in § 4 Absatz 1 an

1. der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums
2. die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums,
3. die Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister.

(2) Der Verwaltungsausschuß bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor.

(3) Der Verwaltungsausschuß stellt den Haushaltsplanentwurf auf, überwacht die Gesamtbewirtschaftung des festgestellten Haushaltsplanes und die Aufstellung der Jahresrechnung. Die Bewirtschaftung des Gemeindevermögens nach den Richtlinien des Presbyteriums obliegt dem Finanz- und Verwaltungsausschuß. Er bewirtschaftet die Haushaltsmittel, deren Verwendung nicht auf Grund dieser Satzung anderen Ausschüssen übertragen ist.

(4) Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die nicht in den Aufgabenbereich anderer Fachausschüsse fallen oder gemäß § 1 Absatz 2 und 3 dem Presbyterium vorbehalten sind, obliegen dem Verwaltungsausschuß. Das gleiche gilt für dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 11

Verfahren der Fachausschüsse

(1) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedli-

chen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(2) Wird in einem Fachausschuß ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Fachausschuß nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen.

(3) Über die Beratung der Fachausschüsse werden Niederschriften angefertigt, die dem Presbyterium umgehend zuzuleiten sind.

(4) Verletzt der Beschluß eines Fachausschusses das geltende kirchliche Recht, so hat die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluß zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

(5) Im übrigen gelten die Artikel 109 Absatz 4, Artikel 116 Absatz 2 und 3 und die Artikel 117 – 122 der Kirchenordnung für die Fachausschüsse entsprechend.

§ 12

Dringlichkeitsentscheidungen

Anordnungen nach Artikel 123, Absatz 2 der Kirchenordnung bedürfen der Schriftform und sind in das Protokollbuch des Presbyteriums aufzunehmen und dem Presbyterium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Verwaltung

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium, seiner bzw. seinem Vorsitzenden, den Fachausschüssen und den Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeistern. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gemeindeamtes durch.

§ 14

Bezirksbeirat

Das Presbyterium kann für jeden Pfarrbezirk einen Bezirksbeirat berufen.

§ 15

Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann sich, seinen Fachausschüssen und dem Gemeindeamt eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Art und Weise der Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei Personalangelegenheiten berücksichtigt werden kann.

§ 16

Änderungen und Inkrafttreten der Satzung

(1) Änderungen dieser Satzung sind nur durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

(2) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

5000 Köln 41, den 17. September 1992

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Klettenberg
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. Oktober 1992

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Kindergarten-Fachausschuß der Evangelischen Kirchengemeinde Rechtenbach

§ 1

Der Kindergarten-Fachausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Er berät über alle Angelegenheiten des Kindergartens.
2. Er entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen seines Aufgabengebietes in Zusammenarbeit mit dem Koordinierungsausschuß und dem Kindertagenausschuß entsprechend den Bestimmungen der „Verwaltungsordnung über die Bildung von Kindertagenausschüssen im Bereich der EKHN“ in Verbindung mit § 4 des Vertrages mit der Zivilgemeinde über
 - 2.1 die Einstellung und Entlassung der erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Stellenplanes;
 - 2.2 die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - 2.3 die evtl. notwendig werdenden Änderungen der vom Presbyterium beschlossenen „Ordnung über die Benutzung des Kindergartens der Evangelischen Kirchengemeinde Rechtenbach“ sowie der „Beitragsordnung“;
 - 2.4 die Ferienordnung für den Kindergarten und die Schließung der Einrichtung an bestimmten Tagen aus besonderen Gründen;
 - 2.5 die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Elternbeiträgen;
 - 2.6 die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Fortbildungsmaßnahmen;
 - 2.7 die Öffnungszeiten der Einrichtung;
 - 2.8 die Anschaffung von Inventar und Verbrauchsmitteln im Rahmen der Haushaltsmittel.
3. Er bemüht sich um die Einbindung der Kindergartenarbeit in die Kirchengemeinde und fördert insbesondere die Verkündigung des Evangeliums in kindgemäßer Form.
4. Er ist Ansprechpartner für die Eltern der Kindergartenkinder in allen Angelegenheiten sowie für die im Kindergarten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und begleitet beratend deren Arbeit.

§ 2

Gesamtverantwortung des Presbyteriums

1. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde auch im Bereich der Kindergartenarbeit. Es ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaftsarbeit.
2. Das Presbyterium kann die Entscheidungen des Kindergarten-Fachausschusses der Kirchengemeinde im Einzelfall an sich ziehen und dessen Beschlüsse aufheben.

§ 3

Zusammensetzung

Dem Ausschuß gehören an:

- 3 Mitglieder des Presbyteriums
- 2 sachkundige/fachkundige Gemeindeglieder.

§ 4

Vorsitz

1. Das Presbyterium bestimmt den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 5

Vollzug von Kassenanordnungen

1. Dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, wird die unterschriebliche Vollziehung von Kassenanordnungen im Rahmen des Haushaltsplanes für den Unterabschnitt 221 unter der Beachtung der vom Presbyterium am 7. Mai 1979 beschlossenen Satzung zur Regelung der unterschrieblichen Vollziehung von Kassenanordnungen (Genehmigung des Landeskirchenamtes vom 18. Januar 1980) übertragen.
2. Ebenfalls unter Beachtung der o. g. bestehenden Satzung zur Regelung der unterschrieblichen Vollziehung von Kassenanordnungen werden der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beauftragt, die sachliche Richtigkeit zu bescheinigen, soweit es ihnen möglich ist.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernehmen jeweils die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen erteilten Kassenanordnungen.
4. Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Kindergartenbereich bedürfen eines Beschlusses des Presbyteriums.

§ 6

Arbeitsweise

1. Der Ausschuß tritt regelmäßig, mindestens sechsmal im Jahr, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium es verlangen.
2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorbereitet und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung; die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
3. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß kann Gäste zu den Beratungen einladen.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Presbyterium zuzusenden ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung in

Kraft. Änderungen und Aufhebung der Satzung bedürfen eines Beschlusses des Presbyteriums und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Hüttenberg-Rechtenbach, den 2. September 1992

(Siegel)

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Oktober 1992

(Siegel)
Nr. 31780

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 1993

Nr. 31872 Az. 15-2-2-2 Düsseldorf, 5. November 1992

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben in Zahlen“ sind im Jahre 1993 an folgenden Zählsonntagen die Besucherinnen und Besucher der Gottesdienste und der Kindergottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(28. Februar 1993)
Kantate	(9. Mai 1993)
15. S. nach Trinitatis	(19. September 1993)
1. S. im Advent	(28. November 1993)

Wenn an einem der Zählsonntage kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Weiterhin sind die Zahlen der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher

am Karfreitag (9. April 1993)
sowie bei den Christvespern und Metten
am Heiligen Abend (24. Dezember 1993)
festzustellen.

Wir bitten die Termine für das Jahr 1993 entsprechend vorzu-
merken.

Das Landeskirchenamt

Meldungen über Kirchengaustritte und Wiedereintritte

Nr. 36791 Az. 15-5-2 Düsseldorf, 30. Oktober 1992

In der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 30. Oktober 1951 (s. Rechtssammlung Nr. 413) war unter Ziffer 5 festgelegt, daß Meldungen über den Kirchengaustritt oder Wiedereintritt von Gemeindegliedern, die im Bereich der ehemaligen DDR getauft sind, an die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union in Berlin zu senden sind. Diese Regelung wird insofern geändert, als die vorgenannten Meldungen ab sofort unmittelbar an die zuständigen Kirchengemeinden geschickt werden sollen. Da es z. Zt. noch kein entsprechendes Zuordnungsverzeichnis gibt, sind die Meldungen, die nicht unmittelbar zugeordnet werden können, an die zuständigen Landeskir-

chenämter zu schicken. Dies gilt vorerst generell für alle Mitteilungen, die in Taufgemeinden der Ev.-luth. Landeskirche Sachsen liegen; diese Meldungen sind an das Landeskirchenamt in Dresden zu schicken.

Für Taufgemeinden außerhalb Deutschlands bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Das Landeskirchenamt

Verfahrensweisen bei Absagen von Pfarrkonventen und den übrigen Kollegs im Haus Hermann-von-Wied in Rengsdorf

Nr. 23370 Az. 13-1-8-2 Düsseldorf, 5. Oktober 1992

Für die Absagen von Kollegs geben wir folgende Mitteilungen:

Bei Absagen bis 10 Tage vor Beginn des Pfarrkonventes und bei Abreisen vor Beendigung der Pfarrkonvente, sind Ausfallgelder zu zahlen. Der Zahlungsmodus sieht folgendermaßen aus:

Bei Beanspruchung des ganzen Hauses (30 Plätze) muß bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 24 Personen der volle Tagessatz gezahlt werden. Gleiches gilt für die Beanspruchung des halben Hauses (15 Plätze), wenn weniger als 12 Personen teilnehmen. Das Ausfallgeld muß in jedem Fall bezahlt werden, auch wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Krankheitsgründen an dem entsprechenden Kolleg nicht teilnehmen können. Ausnahmen werden grundsätzlich nicht gemacht.

Bei den übrigen Kollegs sind Absagen bis zehn Tage vor Beginn des Kollegs **schriftlich** im Pastoralkolleg einzureichen. Es wird schriftlich festgelegt, daß zu Beginn des jeweiligen Kollegs bezahlt werden muß. Der Zahlungsmodus ist entweder Barzahlung oder Zahlung per Scheck.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des TZI-Kurses müssen einen Eigenbeitrag von 100,- DM leisten. Diese Eigenbeiträge sind vorab beim Landeskirchenamt bis spätestens sechs Wochen vor Kursbeginn zu zahlen. Der Nachweis über die Einzahlung ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Kurs.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 9694 II Az. 11-5-5 Mönchengladbach-Rheindahlen
Düsseldorf, 17. November 1992

Kirchengemeinde: Evangelische
Martin-Luther-Kirchengemeinde
Mönchengladbach-Rheindahlen

Kirchenkreis: Gladbach

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Blöcker am 26. September 1992 in der Kirchengemeinde Essen-Katernberg.

Pastor im Hilfsdienst Jörg-Walter Henrich am 31. Oktober 1992 in der Kirchengemeinde Wiebelskirchen.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Heß-Stoffel am 1. November 1992 in der Kirchengemeinde Achtelsbach.

Pastorin im Hilfsdienst Ute Krohn am 25. Oktober 1992 in der Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren.

Pastor im Hilfsdienst Matthias Pausch am 27. September 1992 in der Kirchengemeinde Burscheid.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Triebel-Kulpe am 1. November 1992 in der Kirchengemeinde Rheinbach.

Pastorin im Hilfsdienst Gunda Wittich am 18. Oktober 1992 in der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Elisabeth Jennings nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Jochen Motte nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. November 1992.

Pastor Rüdiger Schulze nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Stefan W. Ziegenbalg nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Wilfried Büttner, Markuskirchengemeinde Oberhausen, am 4. Oktober 1992.

Predigthelfer Dieter Knoche, Kirchengemeinde Velbert, am 11. Oktober 1992.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Achim Schneider zum Pfarrer der Kirchengemeinde Drespe, Kirchenkreis An der Agger, Gemeindeverzeichnis S. 99.

Pastor im Hilfsdienst Diethelm Krema zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gahlen, Kirchenkreis Dinslaken (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 165.

Pastor im Hilfsdienst Harald Eickmeier zum Pfarrer der Kirchengemeinde Götterswickerhamm, Kirchenkreis Dinslaken (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 166.

Pfarrer Wilfried Burgsmüller zum Pfarrer des Kirchenkreises Duisburg-Nord (14. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 214.

Pfarrer Dr. Joachim Schüpphaus zum Pfarrer der neuerichteten 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bad Godesberg.

Pastor im Hilfsdienst Markus Zimmermann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Köln-Pesch, Kirchenkreis Köln-Nord (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 357.

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Zimmermann, zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Köln-Pesch, Kirchenkreis Köln-Nord (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 357.

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Bach zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Dellling, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 364.

Uwe Königsbüscher zum Pfarrer der Kirchengemeinde Vluyn, Kirchenkreis Moers (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 434.

Pfarrer Martin Reese zum Pfarrer des Kirchenkreises An Nahe und Glan (8. kreiskirchliche Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 440/55.

Pastorin im Hilfsdienst Sonja Stauer-Müller zur Pfarrerin der Markuskirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 464.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Börner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Much, Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 512.

Pastor im Hilfsdienst Hildebrand Proell zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kastellaun, Kirchenkreis Simmern-Trarbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 525.

Pfarrer i. W. Wilfried Berg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brünen, Kirchenkreis Wesel. Gemeindeverzeichnis S. 565.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Hans-Peter Bruckhoff, Gemünd, zum Assessor; des Pfarrers Gerhard Rabius, Hellenthal, zum 1. Stellvertreter des Skriba; des Pfarrers Wilfried Glabach, Hoengen-Broichweiden, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Aachen.

Die Wahl des Pfarrers Ernst Jürgen Albrecht, Düsseldorf-Rath, zum Assessor; des Pfarrers Friedemann Johst, Büderrich, zum Skriba; der Pfarrerin Annette Gebbers, Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf, zum 1. Stellvertreter des Skriba; des Pfarrers Michael Rischer, Düsseldorf-Oberkassel, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord.

Die Wiederwahl des Pfarrers Gerhard Gericke, Markuskirchengemeinde Düsseldorf, zum Superintendenten; des Pfarrers Ernst Fenger, Düsseldorf-Gerresheim, zum Skiba des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost.

Die Wahl des Pfarrers Georg Gerstenberg, Düsseldorf-Benrath, zum Assessor; des Pfarrers Klaus Dieter Knetsch, Düsseldorf-Wersten, zum 1. Stellvertreter des Skriba; des Pfarrers Fred Marian Kuchta, Düsseldorf-Garath, zum 2. Stellvertreter des Skiba des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd.

Die Wiederwahl des Pfarrers Klaus Gillert, Freisenbruch zu Essen-Steele, zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Irmenfried Mundt, Werden, zum Assessor; des Pfarrers Andreas Volke-Peine, Essen-Rellinghausen, zum Skiba des Kirchenkreises Essen-Süd.

Die Wiederwahl des Pfarrers Karl Schick, Köln-Dünnwald, zum Superintendenten; die Wahl der Pfarrerin Bärbel Bieback, Stadtkirchenverband Köln, zum Skriba des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch.

Die Wahl des Pfarrers Gerhard Diercks, Dörrenbach, zum Superintendenten; der Pfarrerin Annehild Scharmatinat, Berschweiler, zum Skriba; des Pfarrers Gerhard Koepke, St. Wendel, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Peter Fett, Medard, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises St. Wendel.

Die Wahl des Pfarrers Peter Völzing, Horn-Laubach-Bubach, zum Assessor; des Pfarrers Heinz-Günther Ney, Simmern, zum Skriba; des Pfarrers Friedhelm Maurer, Gemünden, zum 1. Stellvertreter des Skriba; des Pfarrers Hans-Jürgen Volk, Zell-Alf-Bertrich, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

Die Wahl des Pfarrers Ulrich Hahn, Trier, zum Superintendenten; des Pfarrers Hans Jürgen Schank, Daun, zum Assessor; des Pfarrers Christoph Pistorius, Hermeskeil, zum 1. Stellvertreter des Skriba; des Pfarrers Karl-Georg Marhoffer, Bernkastel, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Trier.

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang Bornebusch, Schermbeck, zum Assessor; des Pfarrers Klaus Jürgen Korell, Haffen-Mehr-Mehrhoog, zum 1. Stellvertreter des Skriba; der Pfarrerin Sabine Puder, Ringenberg, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Wesel.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Inspektor Hans Assenmacher vom Verwaltungsamt Bonn, Kirchenkreis Bad Godesberg, zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Pastorin im Hilfsdienst Inga Bödeker in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Michaelshoven in Rodenkirchen, Kirchenkreis Köln-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Bärbel Böge-Mohn vom Gemeindeverband Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Ursula Geelen vom Gesamtverband Duisburg zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Professor Dr. Albrecht Grözing er in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Professor an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Gemeindeverzeichnis S. 40/41.

Studienrat z. A. i. K. Diedrich Harms vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Erika Holthaus in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrat z. A. i. K. Gerhard Katt h a g e von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zum Studienrat in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Cordula Nö l l e vom Stadtkirchenverband Köln zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Lehrerin z. A. i. K. Christiane R ö t t g e r vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Studienrat z. A. i. K. Dr. Karl-Wilhelm S c h m i d t von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zum Studienrat in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Andreas S c h ü l l e r vom Gemeindeamt Köln-Süd, Kirchenkreis Köln-Süd, zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Professor Dr. Dieter V i e w e g e r in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Professor an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Gemeindeverzeichnis S. 40/41.

Verwaltungsangestellter Martin Z y w e c k von der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Sekretär.

Freigestellt für den Auslandsdienst:

Pfarrer Karl-Hermann H a v e r k a m p, Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, ab 15. Februar 1993 für den Dienst in der Pfarrstelle der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Barcelona/Spanien. Gemeindeverzeichnis S. 198.

PfarrerIn Ilse B o n o w, Kirchengemeinde Neumühl, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ab 1. März 1993 für den Dienst in der Pfarrstelle der Ev.-Ökum. Gemeinde Ispra-Varese/Italien. Gemeindeverzeichnis S. 217.

Überführt:

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Brigitte B a d u r r e k vom Kirchenkreis an der Ruhr in den Dienst des Gesamtverbandes Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Kirchengemeinde-Sekretär Dieter S c h m i d t vom Gemeindeamt Köln-Süd, Kirchenkreis Köln-Süd, in den Dienst des Kirchenkreises Bad Godesberg. Gemeindeverzeichnis S. 295.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Thomas K l e i n e r, Kirchenkreisverband Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 185.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Ursel F l e s c h zum 31. Januar 1993 auf eigenen Antrag.

Eintritt in den Ruhestand:

Landeskirchenrat Erich A n d e r s zum 1. Januar 1993. Gemeindeverzeichnis S. 5.

Pfarrer Erhard E v e r s, Kirchengemeinde Am Kolk in Wuppertal-Elberfeld (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1993. Gemeindeverzeichnis S. 242.

Gemeindemissionar Pastor G e r d H o r n s c h e i d t von der Kirchengemeinde Wiehl, Kirchenkreis An der Agger, zum 1. Januar 1993. Gemeindeverzeichnis S. 106.

Studiendirektor i. K. Franz K ö r b e r vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden mit Ablauf des 31. Januar 1993.

PfarrerIn Brigitte M ü l l e r, Kirchenkreisverband Düsseldorf, (25. Verbandspfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1993. Gemeindeverzeichnis S. 185.

Pfarrer Johannes R o s e n k r a n z in Niederseßmar, Kirchenkreis An der Agger mit Wirkung vom 31. Januar 1993. Gemeindeverzeichnis S. 103.

Küster Martin S c h w i n k e von der Kirchengemeinde Duisburg-Duisern, Kirchenkreis Duisburg-Süd, zum 1. Januar 1993.

Pfarrer Walter S t e m p e l, Kirchengemeinde Wesel (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1993. Gemeindeverzeichnis S. 569.

Pfarrer Friedhelm S z y s k a, Johanneskirchengemeinde Leverkusen-Manfort, mit Wirkung vom 1. Januar 1993. Gemeindeverzeichnis S. 416.

Kirchenverwaltungs-Direktor Jürgen T i n n e f e l d vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen zum 1. Januar 1993. Gemeindeverzeichnis S. 83.

Landeskirchen-Verwaltungsrätin Christa W a h n s c h a f f e vom Landeskirchenamt mit Ablauf des 31. Dezember 1992.



Gott spricht: „Ich will euch trösten, wie einer seine Mutter tröstet.“
Jesaja 66, 13

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer Heinrich Wilhelm Eggert am 20. September 1992 in Kaiserslautern, Pfarrer in Trarbach, geboren am 28. Mai 1931 in Sende, ordiniert am 6. Oktober 1960 in Dahle.

Pfarrer i. R. Ernst Quack am 29. September 1992 in Anrath, zuletzt Pfarrer in Anrath, geboren am 2. Mai 1914 in Mönchengladbach, ordiniert am 4. November 1956.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Geilenkirchen-Hünshoven, Kirchenkreis Jülich, wird zum 1. Februar 1993 eine weitere 2. Pfarrstelle errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 310.

In der Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 eine weitere 7. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 364.

In der Kirchengemeinde Rheinberg, Kirchenkreis Moers, ist zum 1. Dezember 1992 eine weitere 2. Pfarrstelle errichtet worden (Besetzung nur im eingeschränkten Dienstverhältnis). Gemeindeverzeichnis S. 431.

Beim Kirchenkreis Simmern-Trarbach wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 eine weitere 4. kreiskirchliche Pfarrstelle – Aussiedlerarbeit – errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 521.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenkirchen, Kirchenkreis Altenkirchen, ist zum 1. April 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 112. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Birkenfeld ist zum 1. Juni 1993 durch Gemeindewahl wieder zu besetzen. Der Bezirk ist pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Nohen verbunden und umfaßt einen Teil der Kreisstadt Birkenfeld (Grund- und Hauptschule, Gymnasium, Krankenhaus am Ort), sowie einige ländliche Bereiche. Ein schönes und geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 134/137. Auskünfte erteilen Kirchmeister Stahl, Tel. (0 67 82) 57 84, Pfarrer Uwe Germerdonk,

Tel. (0 67 82) 28 67 und Pfarrer Ernst Gillmann, Tel. (0 67 82) 24 11. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Presbyterien der Kirchengemeinden Birkenfeld und Nohen über den Superintendenten des Kirchenkreises Birkenfeld, Am Kirchplatz 4, 6588 Birkenfeld, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf ist zum 15. Februar 1993 durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle ist der Calvin-Kirche mit ihrem Gemeindezentrum zugeordnet. Der Pfarrbezirk gehört zum Düsseldorfer Stadtteil Flingern. Aus der Zuordnung zu dem Gemeindezentrum an der Calvin-Kirche mit einer Kindertagesstätte und einer Jugendeinrichtung sowie einer Gemeindegewerkschaft und aus der Lebenssituation der im Bezirk wohnenden Gemeindeglieder ergeben sich die Wünsche, die die Gemeinde mit der Besetzung der Pfarrstelle verbindet: Offenheit für neue Formen der Verkündigung; Fortsetzung der ökumenischen Arbeit mit der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad; soziales Engagement; Mitarbeit in stadtteilbezogenen Initiativen; Zusammenarbeit in der überbezirklichen Arbeit in der Gemeinde und im Predigtamt in den beiden Kirchen; Verantwortung für die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Calvin-Kirche. Für die Jugendarbeit, die Familienarbeit und die Kindertagesstätte sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt. Die umfangreiche Altenarbeit wird von der Gemeindegewerkschaft des Bezirks gemeinsam mit dem Bezirkspfarrer durchgeführt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 198. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Obermeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist sofort durch das Leitungsgremium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 218. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Nord, Flottenstraße 55, 4100 Duisburg 12, zu richten.

Wir sind die Kirchengemeinde Essen-Kray im Kirchenkreis Essen-Nord. Rund 11 000 Gemeindeglieder wohnen in den fünf Pfarrbezirken. Die Alte Kirche an der Leithen Straße ist die Mitte der Gemeinde mit Gemeindeamt, Kindertagesstätte, Jugend- und Gemeindehaus, Diakoniebüro und Pfarrwohnung. Wir suchen für diese Mitte eine/n Pfarrerin/Pfarrer für die 4. Pfarrstelle. Neben der Arbeit im Bezirk ist in der Gesamtgemeinde die eigene Schwerpunktsetzung in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen erwünscht. Weitere Informationen geben: Kirchmeister Horst Florian, Fünfhandbank 12, 4300 Essen 13, Tel. (02 01) 55 70 40 oder Pfarrer Jochen Robra, Kappertsiepen 30 e, 4300 Essen 13, Tel. (02 01) 55 14 51. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 265. Das Vorschlagsrecht hat die Kirchenleitung. Daher richten Sie bitte Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30.

Beim Kirchenkreis Essen-Mitte ist ab sofort die neuerrichtete Pfarrstelle Church in the City zu besetzen. Wir suchen eine(n) amts erfahrene(n) Pfarrerin/Pfarrer, um in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Marktkirche ein neues Arbeitsfeld in Essen aufzuschließen. Zu den zukünftigen Aufgaben der Be-

werberin/des Bewerbers gehören: Tagesgebete, Gottesdienste in der Marktkirche; Glaubensgespräche mit verschiedenen Zielgruppen; Aufbau eines kulturellen Angebotes z. B. Ausstellungen, Symposien; Pflege der Ökumene am Ort; Kontakte zu den Geschäftsleuten, den Beschäftigten und Besuchern der City; Zuwendung zu Menschen am Rande der Gesellschaft in der Essener Innenstadt. Der Bewerber/die Bewerberin soll ein Team von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen aufbauen. Der Dienst des Teams soll in Zusammenarbeit mit den Gemeinden der drei Essener Kirchenkreise und mit den Dienststellen des Stadtkirchenverbandes geschehen. Für Anfragen steht zur Verfügung der Vorsitzende des Marktkirchenausschusses: Pfarrer Joachim Küssner, Rottstraße 9, 4300 Essen 1, Tel. (02 01) 23 13 89. Bewerbungen sind zu richten: An das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 286. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes einzureichen an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 4050 Mönchengladbach 2.

Die 2. Pfarrstelle des Ev. Gemeindeverbandes Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, ist zum 1. Mai 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen (Krankenhausseelsorge im Ev. Stift St. Martin in Koblenz und im Brüderhaus in Koblenz). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 328. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 364. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

In der Kirchengemeinde Sindorf, Kirchenkreis Köln-Süd, ist die 2. Pfarrstelle sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Gebrauch. Die Pfarrstelle umfaßt auch zwei Filialorte und Neubaugebiete. In der Diasporagemeinde mit Interesse an der Stärkung der Ökumene wird ein Pfarrer gesucht, der auf biblischer Grundlage geistlichen Gemeindeaufbau gemeinsam mit und in Ergänzung des Inhabers der 1. Pfarrstelle durch Verkündigung, Unterricht und Seelsorge weiterführt. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Integrationskraft für Jung und Alt, die auch bereit und in der Lage ist, gezielten Gemeindeaufbau in einem der Filialorte durchzuführen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 380. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt zu richten. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Pfr. Martin Gensch, Fuchsstraße 9, 5014 Kerpen-Sindorf, Tel. (0 22 73) 5 12 41.

Die Kirchengemeinde Klarenthal sucht zur sofortigen Wiederbesetzung ihrer Pfarrstelle eine(n) Pfarrer/in. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl wiederbesetzt. Die Gemeinde

Klarenthal ist eine in sich geschlossene Ortschaft, zur Landeshauptstadt Saarbrücken gehörend. Die Kirchengemeinde Klarenthal hat zur Zeit ca. 2 480 Gemeindeglieder; eine Predigtstätte (Kirche), ein Gemeindehaus und einen Kindergarten – bisher 4gruppig, Erweiterung in Planung – gehören zur Gemeinde. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die Botschaft des Evangeliums zeitnah, konkret und für alle verstehbar in das tägliche Leben vermittelt; die bestehenden Gemeindeguppen begleitet und fördert; die Arbeit des konziliaren Prozesses „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ mit Schwerpunkten fortsetzt; Kontakt zur örtlichen Schule pflegt; ökumenisch aufgeschlossen ist; mit den vielen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern partnerschaftlich zusammenarbeitet. Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 557. Bewerbungen sind zu richten über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Pfarrer Wolfgang Mohns, Moltkestraße 35, 6620 Völklingen, an das Presbyterium bis zum 10. Januar 1993.

Die 4. Pfarrstelle (von insgesamt 7) der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, ist zum 1. Mai 1993 durch das Presbyterium wiederzubesetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Der 4. Pfarrbezirk umfaßt die Ortsteile Obrighoven und Lackhausen mit 3 200 Gemeindegliedern. Er ist durch mittelständische Facharbeiter-, Angestellten- und Beamtenbevölkerung bei ursprünglich landwirtschaftlicher Ausrichtung geprägt und wächst z. Zt. durch rege Neubautätigkeit. Eine Sonderdienststelle für die Aufgaben der Integration Neuzugezogener ist beantragt. Der Bezirk wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrer-Ehepaar mit einiger Berufserfahrung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 569. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstraße 14, 4230 Wesel. Auskunft erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Butterweck, Tel. (02 81) 57 84 oder Pfarrer Boelitz, Tel. (02 81) 6 15 03.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wegen Eintritts in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers ist zum 1. Oktober 1993 die Position des/der Leiters/Leiterin der Abteilung Gesellschaftliche und Ökumenische Diakonie neu zu besetzen. Wir suchen eine Persönlichkeit mit bewußter Bindung zur Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie. Der Bewerber/die Bewerberin muß über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Sozialarbeit verfügen und ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom-Sozialwirt, Diplom-Sozialwissenschaftler oder eine entsprechende Ausbildung) nachweisen. Bewerbungen von Interessenten ohne mehrjährige Berufserfahrung sind zwecklos. Erwartet wird die Bereitschaft zur Mitgestaltung eines vielseitigen Arbeitsgebietes innerhalb der freien Wohlfahrtspflege (u. a. Hilfe für Arbeitslose, Jugendsozialarbeit, Hilfe für Aussiedler, Ausländer, ausländische Arbeitnehmer und ausländische Flüchtlinge, zwischenkirchliche Hilfen, Brot für die Welt etc.). Interesse an Verwaltungsaufgaben wird vorausgesetzt. Geboten werden: leistungsgerechte Vergütung nach BAT-KF; die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Direktor des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland, Lenastraße 41, 4000 Düsseldorf 30.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Die Kirchengemeinde Hilden sucht für ihr Schulzentrum mit Gymnasium, Realschule und Internat einen Verwaltungsleiter/eine Verwaltungsleiterin mit Zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung oder Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst. Umfassende Kenntnisse des Dienst-, Besoldungs- und Vergütungsrechtes setzen wir voraus. Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, der Liegenschaftsverwaltung und dem Ersatzschulfinanzierungsrecht sind von Vorteil. Eine nach A 13 BBesG bewertete Stelle steht ab dem 1. Februar 1993 zur Verfügung. Eine Bewerbung ist innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Kuratorium des Schulzentrums, Gerresheimer Straße 74, 4010 Hilden, zu richten.

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist die Stelle des/der stellvertretenden Amtsleiters/Amtsleiterin zum 1. Februar 1993 zu besetzen. Neben den Aufgaben der stellvertretenden Geschäftsführung obliegt dem/der Stelleninhaber(in) schwerpunktmäßig die Leitung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Weitere Aufgaben können übertragen werden. Die Stelle ist nach A 11 bewertet. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich. Wir suchen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin möglichst mit kirchlicher Verwaltungsprüfung. Die Möglichkeit, den Verwaltungslehrgang II bei fehlender Qualifikation zu besuchen, wird gegeben. Kenntnisse und Erfahrung in EDV sind erforderlich. Die Zugehörigkeit zur Ev. Kirche ist Voraussetzung für eine Einstellung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 4330 Mülheim an der Ruhr. Telefonische Auskunft erteilt Frau Pliska, Telefon (02 08) 30 03 222.

Die Johanniskirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr sucht wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikerin oder einen B-Kirchenmusiker. Von der Bewerberin/dem Bewerber erwarten wir: Orgelspiel im Gottesdienst (Schuke-Orgel von 1970, zwei Manuale, 24 Register); Aufbau neuer kirchenmusikalischer Kreise (Kinder- und Jugendchor); Fortführung der vorhandenen Chor- und Bläserarbeit; Zusammenarbeit mit verschiedenen Gemeindegemeinschaften; Aufgeschlossenheit für neues Liedgut und neue Gottesdienstformen. Die Ge-

meinde hat ca. 7000 Gemeindeglieder, drei Pfarrstellen, drei Gemeindezentren, einen Kindergarten, eine Predigtstätte. Bewerbungen werden erbeten bis zum 15. Februar 1993. Auskunft erteilen: Frau Wagner, Vors. des Presbyteriums, Tel. (02 08) 47 07 35; Pfarrerin Tietsch-Lipski, Tel. (02 08) 76 31 44. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Johanniskirchengemeinde, 4330 Mülheim an der Ruhr, Althofstraße 9.

In der Kirchengemeinde Andernach/Rh. ist sofort die hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle wieder zu besetzen. Von der neuen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter erwarten wir: Organistendienst bei Gottesdiensten (sonntags zweimal), Amtshandlungen und sonstigen Gemeindeveranstaltungen; Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen; Aufgeschlossenheit auch für neues Liedgut. Vorhandene Instrumente: Eine Orgel (III/36) in der Christuskirche, eine Orgel (II/16) in der Kreuzkirche sowie ein Positiv 1/4, ein zweimanualiges Cembalo, zwei Klaviere, Flöten und Blasinstrumente. Die Ev. Kirchengemeinde umfaßt 7000 Gemeindeglieder mit drei Pfarrbezirken. Es bestehen: Kirchenchor, Flötenkreis, Posauenchor. Die Zusammenarbeit mit katholischen Kirchenmusikern am Ort ist sehr gut. Andernach ist eine Kleinstadt am Mittelrhein zwischen Bonn und Koblenz, alle Schularten sind am Ort. Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des BAT-KF. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich. Bewerbungen werden möglichst bald erbeten an: Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde, 5470 Andernach, Karolingerstraße 18, Tel. (0 26 32) 4 39 59. Auskünfte erteilt: Pfarrer Helmut Cordes, Martinsbergstraße 9, 5470 Andernach, Tel. (0 26 32) 4 29 85.

Die Kirchengemeinde Koblenz-Lützel sucht für ihr Team aus drei Pfarrern und einer Gemeindepädagogin eine weitere Mitarbeiterin oder einen weiteren Mitarbeiter. Wenn Sie Interesse haben, sich mit uns gemeinsam in Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Sozialarbeit zu engagieren, rufen Sie an bei: Jutta Rothburg-Faust, Tel. (0 26 30) 8 45 78 oder Rolf Stahl, Tel. (02 61) 8 32 45 oder senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Hans Steffens, Auf der Zeil 7, 5400 Koblenz.